

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1820-1832 1823

89 (6.11.1823) Beylage

Beilage zum Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Nro. 89. Donnerstag den 6. November 1823.

Finanz - Ministerium.

General - Salinen - Commission.

Karlsruhe, den 25. Oct. 1823.

Unter Bezug auf die in dem jüngsten Regierungsblatt Nro. XXV. wegen Begebung des Salzhandels im Großherzogthum erlassene Verordnung, und in der unbezweifelten Hoffnung, daß das Publikum, die hierunter hegende landesväterliche Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dankbar erkennen und aufnehmen möge, entledigt die General-Salinen-Commission sich der Pflicht, dieselbe näher zu entwickeln und zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Unverkennbar geht hieraus der Wille der Regierung hervor, daß das Publikum gutes getrocknetes Salz, in vollständigem Gewicht und um billigeren Preis erhalte, und bei dem Ankauf dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses keinem Zwang unterworfen seye. Zugleich geht aber auch die Absicht dahin, den Salinen den Debit des Salzes, und der Staats-Kasse die davon abquellende Einnahme zu sichern, und da ohnehin gegenwärtig die Handelsverhältnisse so sehr drückend sind, so glaubte man, den Salzhandel unter gänzlicher Entfernung des Haushandels mit Salz, nur an die Befugniß zum Groß- oder Kleinhandel binden, und nur da einer Ausnahme Statt geben zu müssen, wo nur ein oder kein Krämer sich findet, der sich mit dem Salzhandel befassen will.

Derjenige Kaufmann, welcher mit Salz handelt, hat den Vortheil vor dem, welcher solchen Handel nicht treibt, voraus, daß eine Menge Menschen, welche dieses Bedürfniß erkaufen in seinen Laden herangezogen und veranlaßt wird, auch da ihre übrigen Bedürfnisse zu nehmen, die sie, an einen andern Kaufmann angewöhnt, dort würde erkaufen haben; die größere Frequenz eines Kaufladens erhöht und vergrößert den Debit und also auch den Gewinn.

Für das Publikum, wenn mehrere Kaufleute mit dem Salzhandel sich befassen, entsteht aber der Nutzen, daß es reeller bedient wird, indem es in seiner Wahl gelassen ist, dahin sich zu wenden, wo es gutes Salz in vollständigem Gewicht erhält.

Und sollte je der Umstand eintreten, daß die mit Salz handelnden Kaufleute sich unter einander zum Gegentheile verbänden, so bleibt jedem der Weg nach der Saline offen, daselbst sein Salzbedürfniß zu erkaufen und Handel damit zu treiben.

In diesem Fall hat er aber die Formalität zu erfüllen, daß er der Saline ein besiegeltes, vom Ortsvorstand ausgefertigtes Zeugniß beibringt, daß er vom Amt die Erlaubniß erhalten hat mit Salz Handel treiben zu dürfen, indem jeder Ortsvorstand ein besonderes Buch zu halten hat, über alle, welche in seinem Ort dem Salzhandel sich widmen; ohne diesen Vorweis erhält er bei den Salinen kein Salz. Dieses Attestat, welches auch die Groß- und die Kleinhändler beizubringen haben, ist vom Ortsvorstand unentgeltlich auszustellen, und nicht jedesmal bei der Saline zu produziren, es genügt, dasselbe beim erstmaligen Salz-Bezug gethan zu haben. Diese Attestate sind bei den Salinen ebenfalls in ein zu haltendes Buch einzutragen, und in der Registratur wohl aufzubewahren.

Die Abgabe des Salzes bei den Salinen geschieht nur in Säcken oder Fässern, der Betrag wird bar bezahlt.

Werden aber von Großhändlern ganze Ladungen bezogen, so wird nachgegeben, daß der Betrag auch in kurzfristigen, guten und acceptirten Wechseln erlegt werde.

Auf Credit darf kein Salz abgegeben und da wo herrschaftliche Salz-Magazine sich befinden, können solche von den Großhändlern unter den bisher bestandenen Bedingungen benutzt werden.

Das Gewicht, in dem das Salz von den Salinen abgegeben wird, ist neubabisches Gewicht und soll das Pfund Salz in dergleichen Gewicht den Salinen bis auf gutfindende Aenderung mit drei und einem halben Kreuzer bezahlt, aber auch statt dem bisherigen leichtern Köllner Gewicht, nach dem genannten neubabischen Gewicht, von den Groß- und Kleinhändlern, dem Publikum, um vier Kreuzer und höher nicht, selbst in den von den Salinen entferntesten Orten, verkauft werden.

Mag dasselbe auch hierin die väterliche Fürsorge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und das Bestreben, Höchst Ihren Unterthanen bei jeder Belegenheit Erleichterung und Vortheile zu verschaffen, mit Dankerfühltem Herzen erkennen.

Jeder von der Saline abgegebene Sack, muß zwei Zentner und jedes Faß fünf Zentner Salz neu-badischen Gewichts enthalten, ohne Sack und Faß und Plombage.

Für den erstern samt Plombage wird zwei Pfund Tara angenommen, das Faß aber jedesmal besonders tarirt.

Zwar hat es den Anschein, als wenn die den Salinen näher wohnenden Groß- und Kleinhändler, gegen die entfernter wohnenden Orte begünstigt wären, indem jene, wie diese, einen halben Kreuzer per Pfund, woraus sie Fracht, Chauffee und Pflastergeld bezahlen müssen, erhalten, — jene, die nur 18 Stunden entfernt sind, müssen aber Sack und Plombage wieder an die Salinen zurück liefern, wo hingegen den weiter entfernten beides verbleibt und unentgeltlich belassen wird. Hierdurch glaubte man die Differenz so viel thunlich ausgeglichen zu haben, sie ganz auszugleichen, liegt in diesem, wie in noch manch andern Fällen, außer dem Gebiete der Möglichkeit.

Bei diesen Verhältnissen, und dem Patriotismus der Badener vertrauend, sollte man auf die Vermuthung geleitet werden, als wäre es überflüssig, der Einschmückung fremden Salzes zu gedenken; gleichwohl erfordert die Vorsicht, zu den bereits bestehenden Verordnungen, veranlaßt durch die gegenwärtige neue Einrichtung in der Besatzung des Großherzogthums, einige weitere Bestimmungen anzufügen.

Dadurch, daß jeder, welcher mit Salz zu handeln gedenkt, bei dem Ortsvorstand, und auf der Saline sich einschreiben lassen muß, ist zwar schon einigermaßen eine Kontrolle gegen dieses Vergehen hergestellt, dem wird aber noch beigelegt, daß die, einem jeden Groß- oder Kleinhändler von den Salinen ausgestellt werdende Lad Scheine, bei dem Eintreffen im Orte sowohl vom Großhändler als Kleinhändler dem Ortsvorstande übergeben werden müssen, welcher sie genau aufzubewahren hat, um bei eintretenden Fällen sie sogleich vorlegen zu können. — Ueberdies haben Ortsvorstände und Polizeidiener das Recht, jeden ins Ort verbracht werdenden Sack Salz rücksichtlich der Plombage zu recognosciren, und bei anscheinendem Verdacht, das Salz bis zum Austrag der Sache unter Beschlag zu legen. Würde bei nachheriger Untersuchung der Verdacht sich begründet darstellen, so würde ein solcher Händler neben der Strafe, welche die Gesetze desfalls bestimmen, auch immerwährend von dem Salzhandel ausgeschlossen werden.

Um nun die Gewißheit zu erhalten, daß das Publikum in der Nähe wie in der Ferne der Salinen vom ersten Jänner 1824 an, wo die alte Besatzungs-Art von der bisherigen Admodiation aufhört, und die neue beginnt, mit dem nöthigen Salzbedürfnis hinlänglich versorgt werde, haben die Kreis-Directionen durch die ihnen untergebene Ober- und Aemter, und diese durch die Ortsvorstände unverweilt namentliche Verzeichnisse, über diejenige Individuen sich einreichen zu lassen, welche unter vorstehender Bedingung den Salzhandel zu treiben geneigt sind, diese Verzeichnisse müssen nach beiliegendem Schema kreisweise verfaßt, und nur die General-Tabelle längstens bis den zwanzigsten November d. J. bei der diesseitigen Behörde ohnfehlbar eintreffen, und die etwa noch weiter erforderliche Einleitung treffen zu können.

Bei dem Murg- und Pfinz- so wie dem Neckar-Kreisdirectorium ist hierbei zu bemerken, daß Obiges auf die von der Bruchsaler Saline zu besetzenden Orte keinen Bezug habe.

Gegenwärtige Belehrung ist so viel möglich zu öffentlicher und allgemeiner Kenntniß zu bringen, und die Ortsvorstände anzuweisen, solches bei versammelter Bürgerschaft öffentlich zu verkünden.

Reich.

Rutschmann.

Kinzig-Kreis.

General-Tabelle

über diejenigen Individuen, welche nach den von den Aemtern eingekommenen Berichten, in nachbenannten Orten, unter den im Regierungsblatt 1823. Nro. XXV. enthaltenen Bedingungen vom 1. Jenner 1824 an den Handel mit Salz übernehmen wollen.

Namen der			Anmerkung.
Aemter.	Orte.	Individuen, welche den Salzhandel treiben wollen.	
Bühl	Bühl	N. Habich, Großhändler.	
dto.	dto.	NN., Kleinhändler.	
dto.	Hagenweiler	NN., Bürger.	